

Qualitätsstandards für Prüfungen der Berufliche Bildung im DVGW e.V.

Vers.1.1 – 22.04.2026

§ 1 Allgemeines

- Die hier beschriebenen Qualitätsstandards für Prüfungen gelten im Rahmen von Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen, die durch oder im Auftrag der DVGW-Beruflichen Bildung durchgeführt werden. Diese umfassen sowohl Präsenz- als auch Online-Prüfungen und können als klassische Paper&Pencil-Prüfung oder über ein Online-Tool durchgeführt werden.
- Prüfungen werden von DVGW beauftragten Personen abgenommen.
- Ergänzend zu den hier beschriebenen Qualitätsstandards sind mögliche Anforderungen aus dem jeweils der Schulung zugrunde liegenden Regelwerk bzw. der allgemeinen DVGW-Fortbildungsregelung und Fortbildungsprüfung zum anerkannten Verbandsabschluss (Zertifikat) und ggf. gesonderten Prüfungsordnungen (z.B. DVGW, IHK, HWK, ...) zu berücksichtigen.

§ 2 Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Online-Prüfung im Anschluss an eine Live-Online-Schulung

- Bei einer Live-Online-Schulung befinden sich die zu prüfende Person und die prüfende Person nicht am selben Ort. Die Durchführung von Prüfungen erfolgt über geeignete Online-Tools.
- Für das Sicherstellen der technischen Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Online-Prüfung im Anschluss an eine Live-Online-Schulung sind die an der Prüfung teilnehmenden Personen selbst verantwortlich. Sollten nicht alle Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung erfüllt sein, kann die Teilnahme nicht erfolgen.
- Rechtzeitig vor der Prüfung erhält die zu prüfende Person eine E-Mail mit den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen sowie allen wichtigen Informationen zur Online-Prüfung.
- Die zu prüfende Person muss sich vorab selbst versichern, ob der Zugang zum Online-Prüfungstool und zur Prüfung für sie möglich ist.
- Bei technischen Problemen muss rechtzeitig vor der Prüfung eine schriftliche Information an die DVGW Berufliche Bildung erfolgen. Sollten während einer laufenden Prüfung technische Probleme auf Seiten der zu prüfenden Person auftreten, wird die Prüfung als durchgeführt gewertet. Eine Wertung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Prüfungsleistung ist möglich.
- Die zu prüfende Person muss dafür sorgen, dass ihr ein PC mit Internetzugang und Monitor/en, angeschlossene und funktionsfähige Kamera/Webcam, ein funktionsfähiges PC-Mikrofon oder Headset und Lautsprecher/Kopfhörer zur Verfügung stehen.
- Die Nutzung eines der folgenden Browser ist möglich: MS Edge, Google Chrome, Safari
- Eine stabile Internetverbindung mit mind. 6 Mbit/s ist von der zu prüfenden Person sicherzustellen. Wenn möglich, ist die Verbindung mit einem LAN-Kabel empfohlen.

§ 3 Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Online-Prüfung im Anschluss an eine Präsenz-Schulung

- Bei einer Präsenz-Schulung sind zu prüfende Person und die prüfende Person vor Ort im selben Raum und ein Online-Tool wird lediglich zur Prüfung eingesetzt.
- Die Prüfung kann in einer Kursstätte oder einem Seminarraum stattfinden und erfolgt über geeignete Online-Tools.
- Die Prüfung kann auf einem von der Kursstätte bzw. dem Veranstalter zur Verfügung gestellten Endgerät oder einem Endgerät der zu prüfenden Person durchgeführt werden. Die Kursstätte bzw. der Veranstalter stellt einen entsprechenden Internetzugang zur Verfügung.
- Die zu prüfende Person trägt bei Nutzung eines eigenen Endgerätes dafür Sorge, dass dieses in der Kursstätte bzw. im Seminarraum über Internetzugang verfügt (mobil/WLAN). Die Nutzung von Smartphones ist in der Regel zu vermeiden und auf Multiple-Choice-Prüfungen beschränkt. Diese muss in diesem Fall für die Nutzung von Smartphones optimiert sein.

§ 4 Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Paper&Pencil-Prüfung im Anschluss an eine Präsenz-Schulung in einer Kursstätte bzw. einem Seminarraum

- Bei einer Paper&Pencil-Prüfung im Anschluss an eine Präsenz-Schulung sind zu prüfende Person und die prüfende Person vor Ort im selben Raum.
- Die Prüfung kann in einer Kursstätte oder einem Seminarraum stattfinden.
- Die Prüfung findet durch Niederschrift der Antworten auf Papier statt.
- Der zu prüfenden Person wird ein Stift und ein ausreichend dimensioniertes Stück Papier oder ein Schreibblock zur Verfügung gestellt. Im Falle einer Multiple-Choice-Prüfung sind die Antworten durch Ankreuzen auf dem Prüfungsfragebogen kenntlich zu machen.
- Sind weitere zur Beantwortung der Prüfungsfragen notwendige Hilfsmittel (Lineal, Farbstifte, Taschenrechner etc.) nötig, werden diese der zu prüfenden Person rechtzeitig vor der Prüfung z.B. mit der Buchungsbestätigung mitgeteilt. Die zu prüfende Person stellt sicher, dass diese Hilfsmittel von ihr zu Prüfungsbeginn vorliegen.

§ 5 Teilnahmebedingungen an einer Prüfung

- Die Prüfungsleistung ist von der bei der DVGW Beruflichen Bildung zur Qualifizierungs- oder Schulungsmaßnahme angemeldeten Person selbst zu erbringen. Dazu werden vor einer Prüfung die Personalien der zu prüfenden Personen überprüft. Als Ausweisdokument ist ein amtlich anerkannter Lichtbildausweis oder Führerschein möglich.
- Die Überprüfung der Personalien erfolgt durch die mit der Abnahme der Prüfung beauftragten Person oder einer von dieser benannten Hilfskraft. Das Ausweisdokument wird dazu bei einer Live-Online-Prüfung durch die zu prüfende Person nach Aufforderung in die Kamera gehalten. Bei Präsenz-Schulungen erfolgt die Überprüfung persönlich vor Ort.
- Sollte eine zu prüfende Person bei einer Live-Online-Prüfung ihr Ausweisdokument nicht vor der Gruppe der weiteren Teilnehmenden in die Kamera halten wollen, kann dafür ein separater „Online-Raum“ bereitgestellt werden (DSGVO-Konformität).

- Die zu prüfende Person muss sich während einer Online-Prüfung im Anschluss an eine Live-Online-Schulung allein im Raum befinden, darf den Raum nicht verlassen und muss kontinuierlich über die Kamera für die die Prüfung abnehmende Person zu sehen sein. Eine Tonübertragung aus dem Raum der zu prüfenden Person muss dauerhaft sichergestellt sein.
- Die zu prüfende Person kann von der zur Prüfung beauftragten Person vor einer Online-Prüfung im Anschluss an eine Live-Online-Schulung dazu aufgefordert werden, mit der Kamera durch den Raum zu schwenken, in dem sie die Prüfung absolvieren möchte. Dies soll sicherstellen, dass keine unerlaubten Hilfsmittel genutzt werden und sich keine weitere Person im Raum befindet. Anlassbezogen kann die zu prüfende Person auch während der Prüfung dazu aufgefordert werden.
- Im Rahmen einer Prüfung im Anschluss an eine Präsenz-Schulung darf die zu prüfende Person für die Dauer der Prüfung den Seminarraum nicht verlassen.
- Kann eine zu prüfende Person die als Qualitätsstandard hier genannten technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen nicht einhalten, so kann sie an der Prüfung nicht teilnehmen.

§ 6 Durchführung von Prüfungen

- Prüfungen werden von DVGW beauftragten Personen abgenommen. Sie finden in der Regel im Anschluss an die Schulung statt, es sei denn, eine spezielle Prüfungsordnung regelt dies anders.
- Umfang, Prüfungsdauer und zugelassene Hilfsmittel werden vor, bzw. im Rahmen der Schulung, spätestens jedoch vor der Prüfung mitgeteilt.
- Während der Prüfung sind Verständnisfragen zu einzelnen Prüfungsaufgaben zulässig. Die mit der Prüfung beauftragte Person entscheidet über Umfang und Häufigkeit.
- Sobald die zu prüfende Person die Prüfung begonnen hat, wird die Prüfung als „teilgenommen“ bewertet.
- Möchte die zu prüfende Person die Prüfung während der Bearbeitung unterbrechen, muss die Prüfung beendet werden. Diese kann anschließend nicht fortgesetzt werden. Ausnahmen sind, je nach Länge der Prüfung (z.B. > 30 min), möglich, müssen aber vorab mit der zur Prüfung beauftragten Personen vereinbart werden.

§ 7 Rücktritt von der Prüfung

Tritt die zu prüfende Person vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht durchgeführt.

Der Rücktritt muss gegenüber dem Leiter DVGW Berufliche Bildung in Textform mitgeteilt werden.

Wird der Rücktritt nach Beginn der Prüfung erklärt, ist er zu begründen. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Leiter DVGW Berufliche Bildung unverzüglich in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei krankheitsbedingten Rücktritten ist die Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Prüfungsunfähigkeit nachzuweisen. Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht durchgeführt.

Die rechtsverbindliche Feststellung, ob der Rücktritt genehmigt wird, trifft der Leiter DVGW Berufliche Bildung.

§ 8 Täuschungsversuch während der Prüfung

Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. Die rechtsverbindliche Feststellung, ob ein Täuschungsversuch vorgelegen hat, trifft der Leiter DVGW Berufliche Bildung.

Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch.

Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte.

In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß – kann der Leiter DVGW Berufliche Bildung feststellen, dass die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 9 Vertraulichkeit

Unter Hinweis auf das Urheberrecht ist es einer zu prüfenden Person untersagt, sich Prüfungsmittel oder Prüfungsinhalte anzueignen und weiterzugeben. Hierzu zählen insbesondere das Fotografieren, Filmen oder Abschreiben von Prüfungsfragen, sowie das Aufzeichnen von Prüfungen mit Aufnahmegeräten etc.. Zuwiderhandlungen werden als Urheberrechtsverletzung angezeigt und entsprechend straf- und zivilrechtlich verfolgt.

§ 10 Beendigung der Prüfung und Prüfungsergebnis

- Eine Prüfung wird durch die zu prüfende Person spätestens bei Ablauf der vorab bekannt gegebenen Bearbeitungszeit der Prüfung ordentlich beenden. Eine vorzeitige Beendigung durch die zu prüfende Person ist möglich. Die Prüfung kann anschließend nicht erneut fortgesetzt werden.
- Kommen Online-Prüfungstools zum Einsatz, beenden diese die Prüfung spätestens nach Ablauf der vorab bekannt gegebenen, regulären Prüfungsdauer automatisch.
- Die mit der Abnahme der Prüfung beauftragten Personen bewerten das Ergebnis der Prüfung und stellen fest, ob eine Prüfung als "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet wird.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

- Die Möglichkeit zur Wiederholung einer Prüfung wird im jeweils der Schulung zugrunde liegenden Regelwerk bzw. in der allgemeinen DVGW-Fortbildungsregelung und Fortbildungsprüfung zum anerkannten Verbandsabschluss (Zertifikat) geregelt.
- Falls keine solche Regelung in einer gesonderten Prüfungsordnung für die Prüfung der jeweiligen Schulung existiert (DVGW, IHK, HWK, ...), kann eine Prüfung maximal zweimal wiederholt werden.
- Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn gemäß § 8 das endgültige Nichtbestehen festgestellt wurde.

§ 12 Inkrafttreten und Gültigkeit

Die hier beschriebenen Qualitätsstandards für Online-Prüfungen der Beruflichen Bildung im DVGW e.V. wurde vom DVGW-Bildungsbeirat verabschiedet und von der DVGW Beruflichen Bildung in Kraft gesetzt sowie zur allgemeinen Beachtung veröffentlicht.

Bonn, 22. April 2026

i.V.



.....
Dr. Markus Lermen
Leiter DVGW Berufliche Bildung

i.A.



.....
Anne-Sophie Weißhardt
Leiterin Bildungsberatung und -planung
DVGW Berufliche Bildung